

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 02.08. 2021 – 03.09.2021</b>
1.1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Olgastraße 63 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.2	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Biberach Postfach 800343 70503 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 18.08.2021</u></p> <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans bestehen elektrische Anlagen der Netze BW GmbH.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit je 22.00 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) bzw. darzustellen.</p> <p>Die Maststandorte sind lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Nutzungen, insbesondere Anpflanzungen zu unterlassen, die eine Gefährdung der 110-kV-Leitungsanlage darstellen oder die Unterhaltung und die Betriebssicherheit der Leitungsanlage gefährden.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) vorgesehen.</p> <p>Dieser Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</li> <li>1.2. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen darf eine Höhe von 601,0 m ü. NN (dies entspricht 3,0 m über dem bestehenden Geländeniveau) nicht überschreiten. Die Ausweisung der Ausgleichsmaßnahme E1- Streuobstwiese ist deshalb nicht realisierbar.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b><u>Wir stimmen der Ausgleichsmaßnahme E1- Streuobstwiese innerhalb des Schutzstreifens deshalb nicht zu.</u></b></p> <li>1.3. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 8 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</li> </li></ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:               <p>Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> </li> </ol>	<p>Die Ersatzmaßnahme 1 wird an einen anderen Standort nordöstlich auf das Flurstück 1716 verlegt. Somit tangiert die Ersatzmaßnahme die Trasse der 110-kV-Leitung nicht mehr.</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Die max. Höhe für Baugeräte im Schutzsteifen der 110-kV-Leitungsanlage beträgt 5,00 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden.</p> <p>Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Bagger- oder Krangeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 14. Januar 2020 wurde in der Abwägung berücksichtigt, außerdem wurde eine Fläche für eine neue Umspannstation im Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Wir haben somit keine zusätzlichen Einwendungen gegen dieses Vorhaben.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.3	<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 07.1.2000</u></p> <p>Keine Einwände Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.4	<p>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom</u> Verweis auf bisheriges <u>Schreiben vom 16.12.2019</u></p> <p>Gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH keine Einwände.</p> <p>Bei entsprechendem Interesse und Wirtschaftlichkeit kann das geplante Baugebiet aus den vorgelegten Netzen mit Erdgas versorgt werden.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Um frühestmögliche Einbeziehung der Stadtwerke in weitere Schritte und in den Planablauf möchten wir Sie hiermit bitten.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5	Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 01.09.2021</u>  Keine Bedenken und Anregungen	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6	Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastraße 97 – 101 89073 Ulm  <u>Schreiben vom 09.08.2021</u>  die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum oben genannten Bebauungsplan auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine Bedenken vorzubringen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm  <u>Schreiben vom 09.09.2021</u>	
1.7.1	<b>Anregungen</b>	
1.7.1.1	<b>Straßen</b>	
1.7.1.1.1	Die Erschließung erfolgt über den Kreisverkehrsplatz im Zuge der L 241. Im Bebauungsplanverfahren ist wie bei der frühzeitigen Beteiligung das Regierungspräsidium Tübingen als Straßenbaulastträger anzuhören. Belange von Kreisstraßen werden nicht berührt.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.1.2	<b>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz</b>	
1.7.1.2.1	Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m <sup>3</sup> pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.	Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Erschließung geplant und ausreichend zur Verfügung gestellt. <b>BV: wird berücksichtigt</b>
1.7.1.2.2	Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.	
1.7.1.2.3	Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	
1.7.1.2.4	Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7.1.2.5	unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen.  Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.1.2.6	Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.	
1.7.1.2.7	Der öffentliche Verkehrsraum, insbesondere fahrbahnbegleitende Park- und Grünstreifen und die Fahrbahngeometrie müssen so gestaltet werden, dass eine Zufahrt zu den erforderlichen Feuerwehrflächen möglich ist.	
1.7.1.3	<b>Forst, Naturschutz</b> Naturschutz	
1.7.1.3.1	Die Anmerkungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt und in den entsprechenden Unterlagen geändert. Um dem Insektensterben entgegen zu wirken regt die untere Naturschutzbehörde an, auf Insektenschonende Beleuchtung auf öffentlichen Straßen zurückzugreifen. Insektenschonende Beleuchtung wird durch eine reduzierte Lichtmenge, nach unten gerichteten Lichtkegel zur Vermeidung von diffuser Lichtverschmutzung, Verwendung von warmweißen Licht mit maximal 3000 Kelvin, isolierten Leuchtgehäuse und einer auf das Nötigste begrenzten Leuchtdauer erreicht.	Die Stadt wird den Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel in der Erschließungsplanung berücksichtigen.  Eine Empfehlung ist bereits im Bebauungsplan integriert.  <b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.1.3.2	Ein Antrag auf Umwandlung der Streuobstbestände (§ 33a Abs. 2 NatSchG) ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Unbedingt darzulegen sind die Gründe für die Notwendigkeit einer Umwandlung. Für einen höheren dauerhaften naturschutzfachlichen Wert der Ersatzmaßnahme E1 ist für die neue Bepflanzung ein engeres Raster von 8 x10 m vorzuziehen.	Der Antrag auf Umwandlung der Streuobstbestände (§ 33a Abs. 2 NatSchG) wurde bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt und positiv beschieden.  Der geänderten Ersatzmaßnahme E1 auf Flurstück 1716 wurde bereits von der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Das Raster der Bepflanzung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht geändert bzw. verdichtet. Dadurch ist eine gute Belichtung des Grünlandes gewährleistet, was wiederum zu mehr Artenvielfalt führt. Außerdem ist eine bessere Bewirtschaftung gewährleistet.  <b>Die Pflanzbindung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde redaktionell angepasst:</b>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p><b>Alter Text:</b> Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung mit geeigneten Obstbäumen zu ersetzen.</p> <p><b>Neuer Text:</b> Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Nachpflanzung <i>mit Obstbaumhochstämmen zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.</i></p> <p><b>BV: wird teilweise berücksichtigt</b></p>
1.7.1.4	<b>Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Gewässer/Starkregen	
1.7.1.4.1	Um den Abfluss bei Niederschlagsereignissen zu reduzieren, wird angeregt Flachdächer auf Carports und Garagen zuzulassen, wenn diese begrünt werden. Diese begrünter Flachdächer würden durch ihre Verdunstungseigenschaften auch dem Kleinklima im Neubaugebiet zugutekommen.	<p>Folgender Satz wird in Punkt 2. Dacheindeckung der örtlichen Bauvorschriften redaktionell ergänzt.</p> <p><b>Alter Text:</b> Für die Dacheindeckung sind nichtreflektierende Materialien zu verwenden. Bei Wintergärten ist auch Glas zugelassen. Dies gilt nicht für Bestandteile von Solaranlagen. Auf den einzelnen Dachflächen sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig. Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (wie beispielsweise Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. An Dachaufbauten und untergeordneten Dächern am Hauptdach kann nicht reflektierendes Metallblech verwendet werden.</p> <p><b>Neuer Text:</b> Für die Dacheindeckung sind nichtreflektierende Materialien zu verwenden. Bei Wintergärten ist auch Glas zugelassen. Dies gilt nicht für Bestandteile von Solaranlagen. Auf den einzelnen Dachflächen sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig. <i>Flachdächer von Garagen sind extensiv zu begrünen.</i> Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (wie beispielsweise Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. An Dachaufbauten und untergeordneten Dächern am Hauptdach kann nicht reflektierendes Metallblech verwendet werden.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>
1.7.2	<b>Hinweise</b>	
1.7.2.1	<b>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung</b>	
1.7.2.1.1	Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 Ba BauGB sind gegeben. Die geplanten Wohnbauflächen schließen sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsrand an. Belange der Raumordnung stehen nicht entgegen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7.2.1.2	Da der Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Flächen für Landwirtschaft ausweist, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen, damit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.1.3	Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.2	<b>Landwirtschaft</b>	
1.7.2.1	Es ist geplant, die Zufahrt Blaubeurer Straße (L241) - Hirtenweg (FlstNr. 1505) zu schließen. Diese Zufahrt wird vom landwirtschaftlichen Verkehr zur Bewirtschaftung von ca. 700 ha Fläche genutzt. Auf die geänderte Verkehrsführung und ihre Folgen für den landwirtschaftlichen Verkehr sollte eingegangen werden. Es wird angeregt, den landwirtschaftlichen Verkehr nicht durch das Wohngebiet zu leiten. da dies in der Regel zu erheblichen Nutzungskonflikten führt.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.3	<b>Verkehr und Mobilität</b> ÖPNV	
1.7.2.3.1	Eine Verlegung der geplanten Haltestelle in die Blaubeurer Straße auf Höhe Kindergarten/Schule wird empfohlen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.4	<b>Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Boden- und Grundwasserschutz	
1.7.2.4.1	Auf den Erdmassenausgleich im Sinne des §3 Absatz 3 LKreiWiG wird hingewiesen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.7.2.4.2	Redaktioneller Hinweis zum schriftlichen Teil (Teil B 1.), Abschnitt 2.2: „Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Frau Bettina Rüdiger, Telefonnummer (0731) 185-1284).“ Es wird empfohlen, auf die Nennung von Ansprechpartner und Telefonnummer zu verzichten, da sich während der langen Gültigkeit eines Bebauungsplanes Ansprechpartner und Telefonnummern ändern.	Der Ansprechpartner beim Landratsamt wurde redaktionell aus dem Hinweis 2.2 gestrichen.  <b>BV: wird berücksichtigt</b>
1.8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg  <u>Schreiben vom 17.08.2021</u>  Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-11923 vom 14.01.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.9.	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 – Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 27.08.2021</u></p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.9.1	<p><b>Belange des Straßenbaus</b></p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Abwägung der Stellungnahmen der TöB zum vorgelegten Bebauungsplan.</p>	
1.9.1.1	<p><b>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen</b></p> <p>Der Neuanschluss an die L 241 darf, wie vorabgestimmt durch einen Kreisverkehr erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßen-rechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar.</p> <p>Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47.2 Straßenbau Mitte, vor Baubeginn eingeholt werden. Die Gemeinde beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein.</p> <p>Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei einer künftigen Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann. Der Verkehr muss über die bestehende Zufahrt abgewickelt werden. Die Planung ist entsprechend darauf abzustimmen.</p> <p>In einer noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung werden alle Details bezüglich Kostenträger, Unterhaltung, usw. geregelt. Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen, wird die Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden Planung aufstellen und der Gemeinde zur Unterzeichnung zukommen lassen.</p> <p>Die Vereinbarung ist grundsätzliche Voraussetzung und muss vor Baubeginn der Bauarbeiten von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sein.</p>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.9.1.2	<p><b>Stellungnahme Referat 45 – Regionales Mobilitätsmanagement</b></p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen gegen die Neuanlage des Kreisverkehrsplatzes zur äußeren verkehrlichen Erschließung des Neubaugebietes „Hafenäcker III“ keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend genannte Grundsätze beachtet und die Maße im Plan eingetragen werden:</p> <p>Der Kreisverkehr muss gemäß dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren, Kap. 3.2, Tab.1, außerhalb bebauter Gebiete mit einem Regel-durchmesser zwischen 35 m – 45 m ausgebildet werden.</p> <p>Fahrbahnbegleitende Geh- und Radwege haben gemäß den Richtlinien zur Anlage von Landstra-ßen (RAL- 2012) Kap.4.2.4 eine Mindestbreite von 2,50 m und sind mit einem mindestens 1,75 m brei-ten Sicherheitsstreifen von der Fahrbahn abge- setzt.</p> <p>Die barrierefrei vorzusehende Haltestellenausbil- dung an Kreisausfahrten soll gemäß dem Merk- blatt zur Anlage von Kreisverkehren, Kap.6; Bild 45 umgesetzt werden.</p> <p>Um eine barrierefreie Ausgestaltung der Halte- stelle zu erreichen, sind die Vorgaben der Richtli- nien zur Anlage von Stadtstraßen (RASt- 2006), Kap.6.1.10.8 zu beachten.</p> <p>Der Aufstellbereich im Bereich der Haltestelle ist mit einer Mindestbreite von 2,50 m vorzusehen um das Ausfahren der Rampe und den notwendigen Manövrierradius eines Rollstuhlfahrers von 1,5 m x 1,5 m zu gewährleisten.</p> <p>Die barrierefreie Anfahrbarkeit der Haltestelle im Abstand von 5 cm zum Kassler Sonderbord ist mit dynamischen Schleppkurven nachzuweisen.</p> <p>Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind entsprechende taktile Leitelemente an der Haltestelle und im Wartebereich vorzusehen. Er- gänzend sind die Normen DIN 18040-3 (Barriere- freies Bauen – Planungsgrundlage Teil 3: Öffentli- cher Ver-kehrs- und Freiraum), DIN 32984 (Boden- indikatoren im öffentlichen Raum) sowie DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öf- fentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung) zu be- achten.</p> <p>Sollte sich durch die Anlage der barrierefreien An- fahrbarkeit der Busbucht durch Auf- weitung an der Kreisausfahrt ein mutmaßlich erhöhtes Geschwin- digkeitsniveau an der Kreisverkehrausfahrt er- warten lassen, könnte alternativ die Bushaltestelle als Bushalt auf der Fahrbahn in der Kreisverkehr- zufahrt gemäß dem Merkblatt zur An- lage von Kreisverkehren, Bild 44a und Bild 44b geprüft wer- den.</p>	<p>Die genannten Vorgaben zur Größe des Kreis- verkehrs und der fahrbahnbegleitenden Geh- und Radwege wurde in der aktuellen Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung zum Bebauungsplan wurde geringfügig redaktionell angepasst.</p> <p>Die weiteren Ausführungen werden bei der ver- tiefenden Planung berücksichtigt.</p> <p><b>BV: wird berücksichtigt</b></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.9.1.3	<p><b>Stellungnahme Referat 47.2 – Straßenbau Mitte</b></p> <p>Durch das Plangebiet sind straßenbauliche Belange sind. Zum jetzigen Planungsstand, bei dem noch keine Maße in die Pläne eingetragen sind, ist jedoch noch keine straßenbauliche Stellungnahme möglich.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Außendurchmesser des Kreisels mindestens 35 m beträgt. Bei kleineren Durchmessern steigt der Unterhaltungsaufwand, da sich hier die Borde mit Absatz zum Innenring erfahrungsgemäß nach einer gewissen Zeit lösen.</p> <p>Die Stadt Erbach wird gebeten die Grundzüge der weiteren Planung auf der Grundlage o.g. Anmerkungen mit dem Referat 45 - Regionales Mobilitätsmanagement abzustimmen.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.9.2	<p><b>Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Die seitens der UNB nachgeforderte Kartierung von Brutvögeln in Verbindung mit den Abschätzungen zum Habitatpotenzial erscheint uns nun als angemessene und ausreichende Beurteilungsgrundlage für den speziellen Artenschutz. Streng geschützte Vogelarten werden nicht betroffen.</p> <p>Nach den Endoskopie-Ergebnissen liegen zudem keine Hinweise auf eine Nutzung der Obstbaum-Höhlungen durch streng geschützte Fledermäuse vor.</p> <p>Insoweit sind keine Belange der Höheren Naturschutzbehörde betroffen.</p> <p>Bezüglich der Genehmigung für die Umwandlung des betroffenen Streuobst-Bestandes im Westen verweisen wir auf die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Die diesbezüglichen Hinweise zur Erhaltung, Pflanzbindung bzw. Sicherung des morschen Totholzes an geeigneter Stelle sowie Pflege der Nisthilfen sind verbindlich im Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.10	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 23.08.2021</u></p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p><b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b></p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.11	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.12	Nachbarschaftsverband Ulm Münchner Straße 2 89073 Ulm  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 V-183-19-BBP Fontainengraben 200 53123 Bonn  <u>Schreiben vom 19.07.2021</u>  durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehrberührt, jedoch nicht beeinträchtigt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.14	Zeeb & Partner Natur.Raum.Mensch Hörvelsinger Weg 6 89081 Ulm  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
1.15	Gemeinsamer Gutachterausschuss für den Alb- Donau-Kreis bei der Stadt Ehingen Lindenstraße 22-24 89584 Ehingen (Donau)  <u>Kein Rücklauf</u>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 02.08. 2021 – 03.09.2021</b>
2.1	<i>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	<b>BV: wird zur Kenntnis genommen</b>
	Reutlingen, den 15.11.2021  Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Erbach, den 15.11.2021  Achim Gaus Bürgermeister